

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Neuendettelsau (GWN) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Ergänzende Bedingungen der GWN zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV) -)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391).

Gültig ab 1. Januar 2012

1. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

Die GWN rechnet den Gasverbrauch über einen Zeitraum von 12 Monaten eines Kalenderjahres ab.

1.1. Auf Wunsch des Kunden kann der Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Dies erfordert eine gesonderte Vereinbarung mit der GWN nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben:
Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

1.2. Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung schriftlich bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Starttermin.

In der schriftlichen Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Name, Vorname, Geburtsdatum, Verbrauchsstelle, Kundennummer, Rechnungseinheit)
- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- der gewünschte Starttermin der unterjährigen Abrechnung

Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet.

2. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die GWN leisten:

Einzugsermächtigung (Lastschriftinzugsverfahren)

Der Kunde erteilt der GWN eine schriftliche Einzugsermächtigung um fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge von seinem Konto abzubuchen. Er kann diese jederzeit schriftlich widerrufen.

Abbuchungsauftrag

Der Kunde überweist die Rechnungs- und Abschlagsbeträge selbst (z. B. durch Dauerauftrag).

Überweisung

Überweisungen sind für die GWN kostenfrei auf das von der GWN mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer und Rechnungseinheit vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto der GWN bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

Barzahlung

Der Kunde kann seine Rechnungs- und Abschlagsbeträge bar im Kundencenter der GWN in der Johann-Flierl-Str.19 in Neuendettelsau oder auf ein Bankkonto der GWN einbezahlen.

3. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der GWN angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der GWN in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung (umsatzsteuerfrei) **6,00 €**

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung **29,68 €** (umsatzsteuerfrei)

für die Wiederherstellung

| | |
|--------|----------------|
| Netto | 29,68 € |
| Brutto | 35,32 € |

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Zt. 19% - Stand: 1. Januar 2007).

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

5. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2010.